



Marktgemeinde Bad Waltersdorf

Pol. Bezirk: Hartberg-Fürstenfeld
8271 Bad Waltersdorf, Hauptplatz 2

→ Gemeindeamt

Bearbeiter: Caroline Purkarthofer

DVR 0720712

T: (0 33 33) 2321

F: (0 33 33) 2321-204

M: gde@bad-waltersdorf.gv.at

H: www.bad-waltersdorf.gv.at

Parteienverkehr:

Mo. – Fr. 08.⁰⁰ bis 12.⁰⁰ Uhr

und 14.⁰⁰ bis 17.⁰⁰ Uhr

Mittwoch nachmittags geschlossen

Bad Waltersdorf, 22.03.2022

Zahl: A-2022-1176-00109/002

Verordnung nach § 43 Abs. 1a StVO 1960 idgF.

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bad Waltersdorf vom 22.03.2022 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF. und der §§ 43 Abs.1a und 94d Ziffer 16 STVO 1960 idgF. werden in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Waltersdorf vom 11.05.2020, GZ: A-2019-1176-00384/002 (Übertragungsverordnung) für nachstehend angeführte Wege im Gemeindegebiet folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

§ 1

Oberflächenarbeiten und Instandsetzungen

Für die angeführten Straßenstücke, die infolge der Baumaßnahmen nicht befahren werden können, wird ein Vorschriftszeichen "**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**" (§ 52 lit. a Ziff.1 STVO 1960) angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung (Aufbringung der Straßenbeläge).

Wegname	Abschnitt	Länge
Gemeindestraße GST Nr. 3127/3	letztes Drittel	50 m
Genserweg 90	gesamte Länge	80 m

§ 2

Bankette und Grabenräumen und sonstige Arbeiten

Für den Baustellenbereich von 150 m bis 50 m vor der Baustelle bis 50 m nach der Baustelle wird für die im § 1 angeführten Straßenstücke eine "**Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h**" (§ 52 lit. 10a und 10b StVO 1960) angeordnet.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote werden für den Zeitraum vom **22.03.2022** bis **31.05.2022** erlassen.

§ 4

Die verfügten Verkehrsverbote treten durch die Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.



Der Bürgermeister:

Josef Hauptmann

ergeht an:

- **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 7 – ländlicher Wegebau, Referat Bauausführung ländlicher Wegebau**, mit dem Hinweis, die Verordnung bei der Baustelle zur jederzeitigen Einsichtnahme durch berechnigte Kontrollorgane aufzulegen.
- Polizeiinspektion Bad Waltersdorf per e-mail: PI-ST-Bad-Waltersdorf@polizei.gv.at zur Kenntnisnahme